082058/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 03/07/26

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2026
COM(2026) 338 final

2026/0180 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens im Hinblick auf die Aufnahme zusätzlicher Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses des mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Assoziationsrates zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika

Mit dem Abkommen soll der bilaterale Handel zwischen der EU und Zentralamerika gefördert werden, wodurch der Prozess der regionalen Integration zwischen den Ländern der Region gestärkt werden soll. Das Abkommen wird seit dem 1. August 2013 mit Honduras, Nicaragua und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 mit Costa Rica und El Salvador und seit dem 1. Dezember 2013 mit Guatemala vorläufig angewandt.

2.2. Der Assoziationsrat

Der Assoziationsrat überwacht die Verwirklichung der Ziele des Abkommens und beaufsichtigt dessen Umsetzung. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen, multilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse sowie auch Vorschläge und Empfehlungen der Vertragsparteien zur Verbesserung der mit dem Abkommen geschaffenen Beziehungen. Der Assoziationsrat nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien an.

2.3. Die vorgesehenen Rechtsakte des Assoziationsrates

Mit dem vom Assoziationsrat anzunehmenden Beschluss wird der Beschluss Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens geändert, um zusätzliche Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens aufzunehmen.

Die zusätzlichen Erläuterungen werden den Beschluss Nr. 2/2020 ergänzen und weitere Leitlinien für die Anwendung der Bestimmungen zur Erklärung auf der Rechnung, die Berichtigung einer Erklärung auf der Rechnung nach der Ausfuhr sowie zu geringfügigen Abweichungen und offensichtlichen Formfehlern im Ursprungsnachweis, die keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Erklärung auf der Rechnung haben, enthalten.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

In Artikel 37 des Anhangs II ist festgelegt, dass die Vertragsparteien im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ „Erläuterungen“ zur Auslegung, Durchführung und Anwendung des Anhangs II vereinbaren, um deren Annahme durch den Assoziationsrat zu empfehlen.

Ein einziger Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt

www.parlament.gv.at

Die oben genannten ergänzenden Erläuterungen stehen im Einklang mit anderen Erläuterungen, die im Rahmen des Interimshandelsabkommens zwischen der EU und Chile sowie im überarbeiteten Regionalen Übereinkommen über Pan-Euro-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vereinbart wurden.

Der Vorschlag betrifft die Umsetzung eines Präferenzhandelsabkommens, das im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik geschlossen wurde, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber … erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“[1].

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Assoziationsrat ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits, eingesetzt wurde.

Der Akt, im vorliegenden Fall ein Beschluss, den der Assoziationsrat annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehenen Rechtsakt wird gemäß Artikel 6 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

[1] Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

www.parlament.gv.at

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik der Union.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DER VORGESEHENEN RECHTSAKTE

Da mit diesem Rechtsakt des Assoziationsrates der Beschluss Nr. 2/2020 vom 14. Dezember 2020 geändert wird und er der Umsetzung von Anhang II des Abkommens dient, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

www.parlament.gv.at

2026/0180 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens im Hinblick auf die Aufnahme zusätzlicher Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2012/734/EU des Rates vom 25. Juni 2012[2] geschlossen und wird seit dem 1. August 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 zwischen diesen Parteien sowie El Salvador und Costa Rica und seit dem 1. Dezember 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras, Panama, El Salvador und Costa Rica einerseits und Guatemala andererseits vorläufig angewandt.

(2) Gemäß Artikel 37 des Anhangs II des Abkommens kann der Assoziationsrat Erläuterungen zur Auslegung, Anwendung und Durchführung des Anhangs II annehmen.

(3) Mit dem vom Assoziationsrat anzunehmenden Beschluss soll der Beschluss Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens[3] zwecks Aufnahme zusätzlicher Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens geändert werden.

(4) Da der Beschluss in der Union Rechtswirkung entfalten wird, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses, der diesem Beschluss als Anhang beigefügt ist.

[2] ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 1.
[3] ABl. L 25 vom 26.1.2021, S. 96.

www.parlament.gv.at

(2) Die Vertreter der Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika können geringfügigen Änderungen des Beschlussentwurfs zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2026
COM(2026) 338 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens im Hinblick auf die Aufnahme zusätzlicher Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens

www.parlament.gv.at

ANHANG

BESCHLUSS Nr. x/2026 DES ASSOZIATIONSRATES EU-ZENTRALAMERIKA

vom …

zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens im Hinblick auf die Aufnahme zusätzlicher Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens

DER ASSOZIATIONSRAT EU-ZENTRALAMERIKA —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen"), insbesondere auf Anhang II Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang II des Abkommens werden der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" definiert und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen festgelegt.

(2) Nach Artikel 37 des Anhangs II des Abkommens vereinbaren die Vertragsparteien im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln" „Erläuterungen" zur Auslegung, Durchführung und Anwendung des Anhangs II, um deren Annahme durch den Assoziationsrat zu empfehlen.

(3) Mit dem Beschluss Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 vereinbarten die Vertragsparteien Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II. Die Erläuterungen zu Artikel 19 („Anwendung der Bestimmungen über die Erklärung auf der Rechnung") sollten geändert und die durch den Beschluss Nr. 2/2020 eingeführten Leitlinien hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen über die Erklärung auf der Rechnung ergänzt werden, da in der Praxis häufig verschiedene Umstände auftreten, etwa in einem Drittland ausgestellte Rechnungen über Ursprungserzeugnisse, die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien befördert werden, oder Rechnungen, die sowohl Waren mit Ursprungseigenschaft als auch Waren ohne Ursprungseigenschaft umfassen.

(4) Weiterhin sollte eine Erläuterung zu Anhang II Artikel 22 aufgenommen werden, als Leitlinie für den Fall, dass der Ausführer eine Erklärung auf der Rechnung nach der Ausfuhr berichtigt, wenn die Zollbehörde der einführenden Vertragspartei der Ansicht ist, dass eine vorherige Erklärung auf der Rechnung abzulehnen ist. Ebenso sollte eine Erläuterung zu Artikel 27 des Anhangs II eingefügt werden, um die Ablehnung eines Ursprungsnachweises wegen geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben im Ursprungsnachweis und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle vorgelegt werden, oder wegen offensichtlicher Formfehler in einem Ursprungsnachweis, die keine Auswirkung auf die Gültigkeit des Dokuments oder der darin enthaltenen Angaben haben, zu vermeiden —

www.parlament.gv.at

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erläuterung zu Artikel 19 des Anhangs II des Abkommens, die in dem Anhang des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 enthalten ist, wird gemäß Anhang 1 dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Die Erläuterungen zu den Artikeln 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens werden in den Anhang des Beschlusses Nr. 2/2020 gemäß Anhang 2 dieses Beschlusses eingefügt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt 180 Tage nach dem Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den

www.parlament.gv.at

ANHANG 1

„Artikel 19

Anwendung der Bestimmungen über die Erklärung auf der Rechnung

Folgende Leitlinien sind zu beachten:

a) Erklärungen auf der Rechnung sind vom Ausführer in der ausführenden Vertragspartei auszustellen. Wird die Rechnung in einem Drittland ausgestellt, so ist die Erklärung auf der Rechnung auf dem Lieferschein oder einem anderen im Gebiet der ausführenden Vertragspartei ausgestellten Handelspapier auszufertigen; die betreffenden Waren müssen darin so genau bezeichnet sein, dass die Feststellung ihrer Ursprungseigenschaft nach Anhang II möglich ist. In einem solchen Fall muss aus dem Dokument, auf dem die Erklärung auf der Rechnung ausgefertigt wird, der Ausführer der Waren eindeutig hervorgehen.

b) Sind auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier sowohl Waren mit Ursprungseigenschaft als auch Waren ohne Ursprungseigenschaft aufgeführt, sollten die Waren mit Ursprungseigenschaft in diesen Dokumenten als solche gekennzeichnet und die Waren ohne Ursprungseigenschaft eindeutig gesondert ausgewiesen werden. Feste Vorgaben zur gesonderten Ausweisung der Waren ohne Ursprungseigenschaft gibt es nicht. Die Ausweisung kann jedoch auf folgende Art und Weise erfolgen:

(i) Angabe in Klammern nach jeder Warenposition auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, ob es sich um Waren mit Ursprungseigenschaft oder um Waren ohne Ursprungseigenschaft handelt,

(ii) getrennte Auflistung von Waren unter den beiden Überschriften „Waren mit Ursprungseigenschaft“ und „Waren ohne Ursprungseigenschaft“ auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier oder

(iii) Zuweisung einer Nummer zu jeder Ware und Angabe, welche der Nummern sich auf Waren mit Ursprungseigenschaft und welche auf Waren ohne Ursprungseigenschaft beziehen.

c) Eine auf der Rückseite der Rechnung, des Lieferscheins oder eines anderen Handelspapiers ausgestellte Erklärung auf der Rechnung ist zulässig.

d) Eine Erklärung auf der Rechnung kann maschinen- oder handschriftlich, durch Aufdrucken oder Stempeln des Texts auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier ausgefertigt werden.

e) Umfasst die Rechnung oder das andere Handelspapier mehrere Seite, so ist jede Seite zu nummerieren, es sei denn, es ist aus anderen Gründen offensichtlich, dass die Rechnung aus mehreren Seiten besteht[1].

[1] Die Zollbehörde der einführenden Vertragspartei kann eine Erklärung auf der Rechnung als gültigen Ursprungsnachweis akzeptieren, auch wenn die Seiten der Rechnung oder des anderen Handelspapiers nicht nummeriert sind, sofern sie eindeutig zu einem einzigen Dokument gehört.

www.parlament.gv.at

f) Ein anderes Handelspapier kann beispielsweise eine beigefügte Packliste sein.“

ANHANG 2

„Artikel 22

Vorlage der Erklärung auf der Rechnung

Die Zollbehörde der einführenden Vertragspartei kann die Vorlage einer berichtigten Erklärung auf der Rechnung in anderen als den in Absatz 2 der Erläuterung zu Artikel 27 festgelegten Fällen nach den in dieser Vertragspartei geltenden Verfahren gestatten.

Artikel 27

Anwendung der Bestimmungen über Abweichungen und Formfehler in der Erklärung auf der Rechnung

(1) Die Vertragsparteien dürfen einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht aufgrund geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben in der Erklärung auf der Rechnung und den der Zollstelle vorgelegten Unterlagen oder aufgrund offensichtlicher Formfehler in der Erklärung auf der Rechnung ablehnen, die keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass die Unterlagen den gestellten Waren entsprechen und dass die Angaben in der Erklärung auf der Rechnung, einschließlich der Ursprungseigenschaft, richtig sind. Als solche Abweichungen oder offensichtliche Formfehler gelten:

a) Tippfehler, z. B. bei der Warenbezeichnung, dem Namen oder der Anschrift des Ausführers oder des Empfängers,

b) Fehler bei zusätzlichen Angaben zum Ausführer oder Empfänger, wie der Telefonnummer, Postleitzahl oder E-Mail-Adresse.

(2) Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung kann jedoch auf der Grundlage der folgenden, nicht als geringfügig geltenden Fehler abgelehnt werden, wie etwa:

a) einer fehlerhaften Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers in der Erklärung auf der Rechnung,

b) einer unrichtigen Warenbezeichnung auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, die sich auf deren Ursprungseigenschaft oder Zollpräferenzbehandlung auswirkt,

c) einer abgelaufenen Frist für die Erklärung auf der Rechnung aus anderen als den in Anhang II Artikel 21 des Abkommens genannten Gründen,

d) Angabe eines nicht unter das Abkommen fallenden Staates, einer nicht unter das Abkommen fallenden Staatengruppe oder eines nicht unter das Abkommen fallenden Gebiets oder

e) jeder andere von der Zollbehörde der einführenden Vertragspartei festgestellte Fehler, sofern diese Behörde ihn ordnungsgemäß begründet.“

www.parlament.gv.at